



REIT - UND FAHRVEREIN RHEIDERLAND UND UMGEBUNG E.V.

anerkannt gemeinnütziger Verein

Auszug aus der Betriebs- und Reitordnung

Allgemeines

1. Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen der Anlage verboten.
2. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung des Vorstandes in der Anlage gearbeitet werden. Hierfür wird je Reiter eine Benutzungsgebühr erhoben, die jährlich im voraus zu entrichten ist. Die jeweils gültige Gebühr hängt im Eingangsbereich im Glaskasten aus.
3. Für alle Pferde, die in die Anlage gebracht werden, ist eine Tierhalterhaftpflicht-Versicherung und eine Impfung lt. Turniervorschrift erforderlich.
4. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
5. Wer ausschließlich am offiziellen Unterricht gegen Bezahlung teilnimmt oder sein Pferd in der Anlage untergestellt hat, wird von der Benutzungsgebühr freigestellt.

Reitordnung

1. Das Reiten auf der gesamten Anlage ist nur mit Reitkappe erlaubt.
2. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Reitplan (Glaskasten im Eingangsbereich) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gemacht.
3. Longieren und das Laufen lassen der Pferde ist nur im hinteren, abgetrennten Teil der Halle gestattet. Dieses auch nur nach Absprache mit den Reitern und während des Unterrichts nur mit Genehmigung des Reitlehrers. Reiten geht vor Longieren und Laufen lassen.
4. Vor Betreten der Reitbahn und Verlassen der Bahn müssen die Hufe des Pferdes ausgekratzt werden. Vor Verlassen der Anlage müssen die Pferdeäpfel aufgesammelt werden. Der Anbindeplatz ist für Fahrpferde zum Satteln und Putzen zu nutzen und sauber zu halten.
5. Während des Reitunterrichts ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten frei zu halten. Hierbei ist ein Zwischenraum von 2,40 m (drei Schritte) einzuhalten.
7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der ältere Reiter nach angemessenem Zeitraum an: "Bitte Handwechsel". Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.
8. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als vier Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets nach rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
9. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.
10. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.
11. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenanlagen.

Der Vorstand

Bunderhee, Aug. 2009